



Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz

(i.d.F. der I. Satzung zur Änderung der
Entschädigungssatzung vom 11.12.2008)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Entschädigungssatzung - zuletzt geändert durch I. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 11.12.2008 - beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Mitglieder der Ausschüsse, die dem Rat der Stadt Herzberg am Harz nicht angehören, Ehrenbeamte, Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr, sonstige ehrenamtlich Tätige sowie der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter erhalten Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte und dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Herzberg am Harz erhalten als Ersatz für durch Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie durch Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehende Veranstaltungen notwendige Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. Daneben wird bei Teilnahme an Sitzungen sowie bei offiziell anberaumten Besichtigungen, Besprechungen und Bereisungen innerhalb des Stadtgebietes zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung gewährt. Dies gilt auch für die Inhaber eines Grundmandats. Finden an einem Tag zwei Sitzungen statt, wird der doppelte Betrag des Sitzungsgeldes gezahlt, sofern die Dauer je Sitzung mindestens 2 Stunden betragen hat. Gemeinsame Sitzungen sowie am gleichen Sitzungstage nacheinander stattfindende öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse gelten als eine Sitzung.

(2) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung, höchstens jedoch 40,00 € monatlich.

(3) Rats- und Ortsratsmitglieder, die freiwillig auf die Übersendung von Ratsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Mit diesem Betrag sind die ihnen entstehenden Kosten für Druckmaterialien abgegolten.

(4) Die nicht dem Rat der Stadt Herzberg am Harz angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für die durch Teilnahme an Sitzungen eines Ratsausschusses notwendigen Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

(5) Mit den vorgenannten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Mitgliedschaft im Rat und im Ortsrat und durch die Teilnahme an den Sitzungen dieser Organe und der Ausschüsse entstehenden notwendigen Auslagen abgegolten mit Ausnahme etwaiger Ansprüche nach §§ 5 und 7 dieser Satzung.

§ 3

Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeister, der Fraktionsvorsitzenden, der Beigeordneten und der Ortsbürgermeister

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung erhalten monatlich eine weitere Aufwandsentschädigung als Ersatz für zusätzlich notwendige Aufwendungen:

a) der I. stellv. Bürgermeister in Höhe von	=	191,00 €
b) der II. stellv. Bürgermeister in Höhe von	=	128,00 €
c) Vorsitzende von Fraktionen oder Gruppen mit bis zu fünf Mitglieder	=	95,50 €
d) Vorsitzende von Fraktionen oder Gruppen mit mehr als fünf Mitglieder	=	191,00 €
e) die Beigeordneten sowie Ratsfrauen und Ratsherren mit einem Grundmandat im Verwaltungsausschuss in Höhe von	=	99,00 €
f) die Ortsbürgermeister in Höhe von je	=	128,00 €

Bei Bildung von Ratsgruppen werden Entschädigungen nach den Buchstaben c) und d) nicht auch an die Vorsitzenden der in er Gruppe zusammengeschlossenen Fraktionen gezahlt, sondern ausschließlich an die Vorsitzenden der Gruppen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen nach den Buchst. a) bis e) wird die jeweils höhere gewährt. Die Entschädigung nach Buchst. f) wird unabhängig davon zusätzlich gewährt. Nehmen Beigeordnete an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses nicht teil, wird ihnen je versäumter Sitzung ein Betrag in Höhe von 20,00 € von ihrer Aufwandsentschädigung abgezogen. Nimmt ein Ratsmitglied als Vertreter eines Beigeordneten an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses teil, so erhält das Ratsmitglied hierfür ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(2) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Sind der I. stellv. Bürgermeister, die Ortsbürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten länger als 4 Wochen an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, so erhalten ihre jeweiligen Vertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung. Die für diesen Zeitraum nach Abs. 1 zu zahlende Entschädigung wird darauf angerechnet.

§ 4

Entschädigung bei Verhinderung und Ausschluss

(1) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 3 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, und zwar ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Kalendertag der Verhinderung.

(2) Entschädigungsansprüche nach §§ 2 und 3 entfallen für die Dauer des Ruhens des Mandats und des Ausschlusses (§§ 38 und 44 Abs. 3 NGO).

§ 5

Fahrtkostenerstattung für die Ratsfrauen und Ratsherren, für die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und für die Mitglieder der Ortsräte

Die Mitglieder des Rates, der Ortsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für notwendige Fahrten aus Anlass von Ortsbesichtigungen und anderen als Sitzungsterminen für jeden nachgewiesenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt eine Wegestreckenentschädigung in Höhe der jeweils geltenden Sätze gemäß

Bundesreisekostengesetz. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird Fahrkostenersatz in Höhe des amtlichen Tarifs geleistet.

§ 6

Reisekosten für Ratsfrauen und Ratsherren, für die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und für die Mitglieder der Ortsräte

Bei einer von Ratsfrauen und Ratsherren, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied oder einem Mitglied der Ortsräte außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten genehmigten Dienstreise erhält dieses Reisekostenvergütung (incl. Wegstreckenentschädigung) in Höhe der geltenden Sätze des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Entschädigung von Verdienstausschlag und sonstigen Auslagen

(1) Zusätzlich zur Entschädigung nach §§ 2 und 3 werden aus der Wahrnehmung des Mandats (durch Teilnahme an Sitzungen sowie gem. § 2 Abs. 1 angeordneten Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen u. dgl.) erlittener Verdienstausschlag oder entstandene Auslagen auf Antrag bis zu einem Betrag von zusammen 31,00 € pro Stunde und max. 248,00 € pro Tag in folgendem Umfange ersetzt:

- a) der Verdienstausschlag für jede Stunde des Arbeitszeitausfalls während der regelmäßigen Arbeitszeit
- b) die zusätzlichen Auslagen, soweit sie infolge Inanspruchnahme einer Hilfskraft oder aufgrund von Mehrarbeit von Bediensteten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig werden.

Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen, der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstausschlag nicht erstattet.

(2) Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeit weitergewährte Entgelt (einschl. Sozialversicherungsbeiträge) bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 von der Stadt erstattet wird. Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei selbständig Tätigen werden Verdienstausschlag auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens und etwaige erhöhte Geschäftskosten auf der Grundlage konkreter Nachweise anerkannt und bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 von der Stadt erstattet.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Satz 4 oder 5 NGO geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10 €. Gehören dem Haushalt mehr als zwei Personen an, erhöht sich der Pauschalstundensatz für jede weitere Person um je 2 € bis zu dem Höchstbetrag nach Abs. 1.

§ 8

Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen (einschl. Kosten für Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Osterode, Telefongebühren und ihres Verdienstausschlages) eine monatliche Aufwandsentschädigung; diese beträgt:

a) für den städt. Archivar	=	113,00 €
b) für die in der Jugendpflege ehrenamtlich Tätigen bei einem vermuteten wöchentlichen Einsatz von		
ba) bis zu 5 Stunden	=	34,00 €
bb) mehr als 5 bis 10 Stunden	=	82,00 €
bc) mehr als 10 bis 15 Stunden	=	139,00 €
c) für den Schiedsmann	=	31,00 €
d) für die Gleichstellungsbeauftragte	=	100,00 €
e) für die stellv. Leiterin der Bücherei Herzberg	=	100,00 €
f) für den Betreuer des Bürgerhauses Pöhlde	=	100,00 €

(2) Sind die in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten ehrenamtlich Tätigen Mitglieder eines Ausschusses des Rates der Stadt oder werden sie in einem solchen gehört, so wird ein Sitzungsgeld nicht gesondert gezahlt. Die damit verbundenen Aufwendungen sind durch die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 und in § 4 Abs. 1 sowie § 6 gelten entsprechend. Die Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend für den jeweiligen Vertreter.

§ 9

Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Feuerwehr

(1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herzberg am Harz erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials, der Telefonkosten u.ä.) sowie ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

a) Stadtbrandmeister	=	110,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister	=	55,00 €
c) Ortsbrandmeister		
aa. von Herzberg am Harz	=	80,00 €
bb. von Scharzfeld	=	60,00 €
cc. von Lonau, Pöhlde und Sieber je	=	50,00 €
d) Stellv. Ortsbrandmeister		
aa. von Herzberg am Harz	=	50,00 €
bb. von Scharzfeld	=	35,00 €
cc. von Lonau, Pöhlde und Sieber je	=	30,00 €
e) Stadtsicherheitsbeauftragter	=	30,00 €
f) Gerätewart		
aa. von Herzberg am Harz	=	100,00 €
bb. von Pöhlde und Scharzfeld je	=	55,00 €
cc. von Lonau und Sieber je	=	45,00 €
g) Stadtjugendwart	=	50,00 €
h) Jugendwart		
aa. von Herzberg am Harz	=	30,00 €
bb. von Scharzfeld	=	30,00 €
cc. von Lonau, Pöhlde und Sieber je	=	30,00 €

i) Atemschutzgerätewart		
aa. von Herzberg am Harz	=	30,00 €
bb. von Scharzfeld	=	25,00 €
cc. von Lonau, Pöhlde und Sieber je	=	20,00 €
j) Stadtkleiderwart	=	30,00 €

Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion zusätzlich eine weitere Funktion dauernd wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Entschädigung eine Entschädigung für die weitere Funktion, jedoch lediglich in Höhe der Hälfte der für diese weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(2) Die Regelungen in § 4 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Nimmt der Vertreter des Stadtbrandmeisters die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (wobei Erholungsurlaub außer Betracht bleibt), erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Entschädigung. Die für diesen Zeitraum nach Abs. 1 dem Vertreter zu zahlende Entschädigung wird darauf angerechnet.

(4) Die Regelung in Abs. 3 gilt entsprechend für die Vertreter der Ortsbrandmeister.

(5) Bei einer außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen anerkannten Ausbildungsveranstaltungen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung sowie Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(6) Unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 wird der durch die Teilnahme an vom Stadt- und Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen und Übungen sowie an Veranstaltungen im Sinne des Abs. 5 nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet; die Bestimmungen in § 7 Abs. 1-3 finden entsprechende Anwendung.

(7) Verdienstaussfallentschädigung und Reisekostenvergütung für Veranstaltungen im Sinne des Abs. 5 werden nur gewährt, sofern die Teilnahme vorher vom Bürgermeister angeordnet wurde.

§ 10 Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seines allgemeinen Vertreters

(1) Der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigungen werden auf den nach der NKBesV0 und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften für den Bürgermeister und dessen allgemeinen Vertreter jeweils zulässigen monatlichen Höchstsatz festgesetzt. Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung sich ergebende Centbeträge werden auf volle €-Beträge abgerundet.

§ 11 Zahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden - unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit - jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.

(2) Die Auszahlung der Entschädigungen (§§ 2 und 3) sowie des Sitzungsgeldes (§ 2 Abs. 2) erfolgt monatlich nachträglich. Die Auszahlung der Fahrkosten (§ 5) und der Reisekosten (§ 6) erfolgt nach Durchführung der (Dienst-)Reise auf Antrag. Der Ersatz von Verdienstaussfall (§ 7) wird nach Vorlage des Erstattungsantrages abgerechnet und ausgezahlt.

(3) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger der Entschädigungen nach §§ 2, 3 und 7 die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst. Die Entschädigungen nach §§ 8 und 9 werden im Abzugsverfahren versteuert.

(4) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 08.11.2007

gez. Walter
Bürgermeister

Die Entschädigungssatzung vom 08.11.2007 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 52, 36. Jahrgang, S. 705-709, ausgegeben am 19.11.2007, veröffentlicht.

Die I. Änderungssatzung vom 11.12.2008 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 50, 37. Jahrgang, S. 730-731, ausgegeben am 16.12.2008, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft getreten.